

# Verfügung

## betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A1 EP Stadttangente Bern, Teilprojekt C3, Wankdorfdreieck, Rampen A1, Arbeiten 2009, Kanton Bern

vom 16. Februar 2009

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, Absätze 4  
und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

*verfügt:*

### I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich auf der Autobahn A1  
im Bereich Wankdorfdreieck in beiden Richtungen wie folgt:

- von km 166.500 bis km 168.500: 60 km/h

Aufteilung der Fahrbahn in 2 Fahrstreifen links und rechts zur Ermöglichung der  
Inselbaustelle auf den Brückenobjekten in beiden Richtungen wie folgt:

- von km 167.200 bis km 168.200

### II

Die Verkehrsanordnungen gelten ab 16. März 2009 bis 17. Juni 2009.

### III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG innert  
30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben  
werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe  
der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters  
zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel  
angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

16. Februar 2009

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger